



INFORMATIONEN ZUR FREISTELLUNG AUSZUBILDENDER

Regelungen für ausfallenden Präsenzunterricht in den Berufsschulen und der ÜBA

Die Corona-Pandemie bringt nahezu jeden Bereich an größte organisatorische Herausforderungen, die sortiert und strukturiert werden müssen. Besonders der Bereich der Heilberufe ist hierbei hohen Anforderungen ausgesetzt. Sie haben wirtschaftliche Aspekte zu bedenken, tragen Verantwortung für sich, Patienten, Personal und zusätzlich für die Berufsausbildung neuer Medizinischer Fachangestellter. Letzteres ist der Grund dieses Schreibens. Denn diese außergewöhnliche Situation bringt auch viele Herausforderungen für Ihre Auszubildenden mit sich. Da der Unterricht in den Berufsschulen zur Zeit nicht stattfinden kann, bieten immer mehr Schulen Möglichkeiten von Fernunterricht an. Denn auch wenn der Präsenzunterricht in den Schulen ausfällt, werden die Inhalte der Berufsausbildung nicht weniger umfangreich und um gut ausgebildete Fachkräfte in die Berufswelt entlassen zu können, darf die Priorität für die Berufsausbildung nicht herabgesetzt werden.

Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz sind Auszubildende für die Teilnahme an Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind freizustellen. Bei letzteren Maßnahmen handelt es sich um unsere verpflichtende überbetriebliche Ausbildung. Auch wenn der Unterricht in den Schulen und in der Ärztekammer aktuell nicht stattfinden kann, werden meist ersatzweise Aufgaben mit oft gleichwertigen Lernzeitpensum gestellt. Diese Freistellungen beziehen sich auf Präsenzunterricht gleichermaßen wie auf Fernunterricht. Daher bitten wir Sie ihren Auszubildenden zeitlichen Raum für die Bearbeitung der schulischen und überbetrieblichen Lerninhalte einzuräumen.